
AgUmenda GmbH
Naumburger Straße 48
04229 Leipzig

Ihre Ansprechpartner:
Marc Büchner 01522 931 6577
Peter Müller 01525 424 9344
Markus Theiß 0162 583 3625

Leipzig, den 21.06.2021

RUNDBRIEF

Landwirtschaftlicher Gewässerschutz

Anbau von Zwischenfrüchten im Nitratgebiet

Rechtliche Hinweise

Wir möchten Sie mit Blick auf die Planung des Zwischenfruchtanbaus in Ihrem Betrieb an wichtige Regelungen im Nitratgebiet erinnern, die ab diesem Jahr erstmals gültig sind.

Mithilfe des Rundbriefes sollen folgende Fragestellungen geklärt werden:

- **(1) Unter welchen Bedingungen muss in diesem Jahr eine Zwischenfrucht angebaut werden, um die nachfolgende Sommerkultur düngen zu dürfen?**
- **(2) Welche Anforderungen werden an die verpflichtende Zwischenfrucht im Nitratgebiet gestellt und unter welchen Bedingungen darf diese im Herbst noch gedüngt werden?**
- **(3) Wie ist die Zwischenfrucht bei N-Bedarfsermittlung der nachgebauten Sommerkultur anzurechnen?**

Haben Sie weitere Fragen? Bitte wenden Sie sich direkt an uns.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Team von der AgUmenda



(1) Unter welchen Bedingungen muss in diesem Jahr eine Zwischenfrucht angebaut werden, um die nachfolgende Sommerkultur düngen zu dürfen?

Ab diesem Sommer ist auf Standorten mit mehr als 550 mm Jahresniederschlag (im Zeitraum 2011-2020) erstmalig der Anbau von Zwischenfrüchten nach einer vor dem 01.10. beernteten Vorfrucht verbindlich vorgeschrieben, wenn die nachfolgende Sommerung mit Stickstoff gedüngt werden soll (siehe Abb. 1). Betriebe in Trockengebieten sind von dieser Regelung ausgenommen.

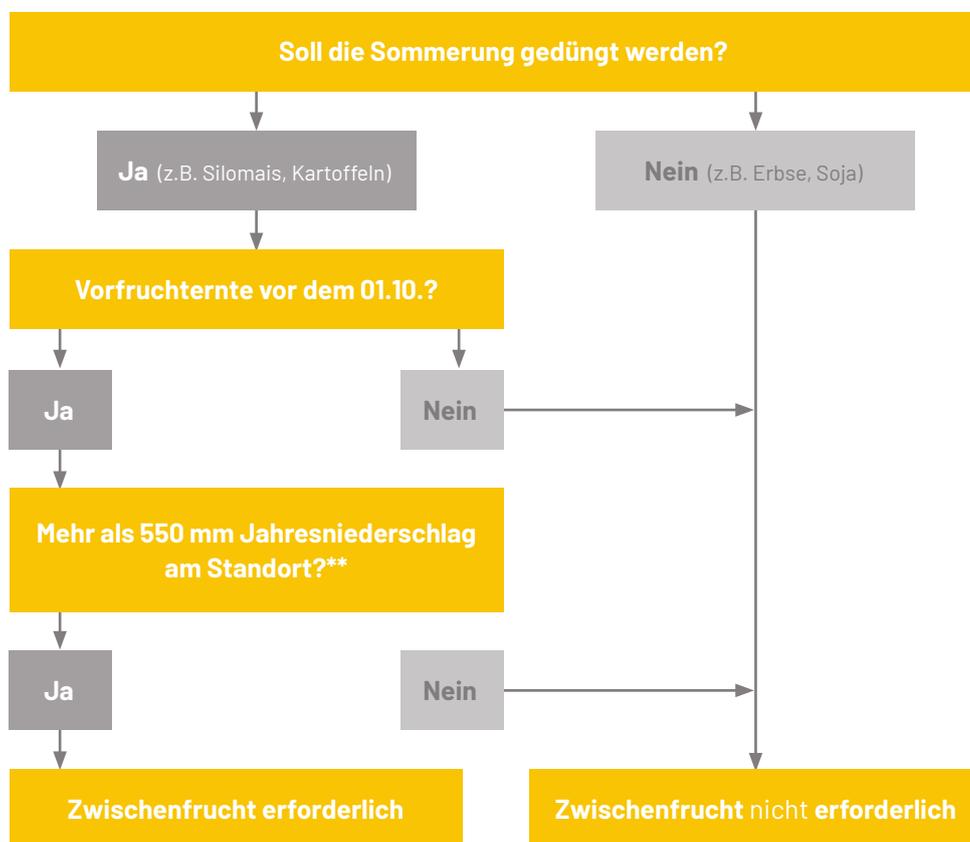


Abbildung 1:
Zwischenfruchtanbau im
Nitratgebiet erforderlich
oder nicht?

** Unter den nachfolgenden Links können Sie für Ihren Landkreis nachsehen, ob ihre Flächen ggfs. als Trockengebiet ausgewiesen wurden:

- ➔ [Feldblöcke Trockengebiet Landkreis Leipzig](#)
- ➔ [Feldblöcke Trockengebiet Landkreis Meißen](#)
- ➔ [Feldblöcke Trockengebiet Landkreis Mittelsachsen](#)
- ➔ [Feldblöcke Trockengebiet Landkreis Nordsachsen](#)

(2) Welche Anforderungen werden an die verpflichtende Zwischenfrucht im Nitratgebiet gestellt und unter welchen Bedingungen darf diese im Herbst noch gedüngt werden?

Für den verpflichtenden Zwischenfruchtanbau sind keine bestimmten Pflanzenarten festgelegt. Als Zwischenfrucht im Sinne der o.g. Vorgabe gelten auch geschlossene Feldfutterbestände (ebenso einjährige Blütmischungen) aus dem Vorjahr, die bis mindestens 15.01. über den Winter weitergeführt werden. Soll die verpflichtende Zwischenfrucht als ökologische Vorrangfläche beantragt werden, gelten die bekannten weiterführenden Vorgaben hinsichtlich Artenzusammensetzung, Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz und Nutzung (Tab. 1).

Eine Herbstdüngung von Zwischenfrüchten ist ab diesem Jahr im Nitratgebiet nur noch bei Nutzung des Aufwuchses möglich (Futter, Biogassubstrat, Weide). Die Nutzung kann hierbei auch noch im Ansaatjahr erfolgen. Bei Greening-Zwischenfrüchten bestehen striktere Vorgaben hinsichtlich des Nutzungszeitpunktes.

Der Einsatz von Kompost und Stallmist von Huf- oder Klautentieren fällt grundsätzlich nicht unter die Regelung der Herbstdüngung und ist wie bisher in allen Zwischenfrüchten möglich.

Tabelle 1: Anforderungen beim verpflichtenden Zwischenfruchtanbau im Nitratgebiet (ggfs. in Kombination mit Greening)

Vorgabe	Pflicht-Zwischenfruchtanbau im Nitratgebiet	
	ohne Greening	mit Greening
Anforderungen an Arten:	<ul style="list-style-type: none"> keine Anforderungen Feldfutterbestände (Blütmischung) aus Vorjahr auch möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Mischung aus zwei zulässigen Arten (Samenanteile: 60/40, max. 60 % Gräser) kein Getreide (nur Rauhafer)
Aussaart:	<ul style="list-style-type: none"> keine feste Terminvorgabe 	<ul style="list-style-type: none"> Saat bis spätestens 1.10.
Pflanzenschutz:	<ul style="list-style-type: none"> keine Vorgaben 	<ul style="list-style-type: none"> keine chemisch-synth. PSM
Herbstdüngung*	<ul style="list-style-type: none"> nur bei Nutzung der Zwischenfrucht 	<ul style="list-style-type: none"> nur bei Nutzung der Zwischenfrucht
Düngemittel	<ul style="list-style-type: none"> keine Einschränkungen 	<ul style="list-style-type: none"> kein Mineraldünger, kein Klärschlamm
Einsatz von Stallmist /Kompost**	<ul style="list-style-type: none"> in allen Zwischenfrüchten (Nutzung, Gründü.) möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Bestand muss bis 15.02. auf der Fläche belassen werden Walzen, Häckseln oder Schlegeln ist zulässig Nutzung erst ab dem 15.02. möglich Weide noch im Saatjahr mit Schafen /Ziegen, ab 1.1.: alle Tierarten möglich
Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> kein Umbruch des Bestandes vor dem 15.01. Walzen, Häckseln oder Schlegeln ist zulässig Nutzung auch im Ansaatjahr noch möglich 	

* Herbstdüngung: Saat bis 15.09., Ausbringung bis 1.10., max. 60 kg N/ha/max. 30 kg NH₄-N/ha

** Stallmist/Kompost: Ausbringung bis 31.10., max. 170 kg N/ha und Jahr

(3) Wie ist die Zwischenfrucht bei der N-Bedarfsermittlung der nachgebauten Sommerkultur anzurechnen?

Die Anrechnung der Zwischenfrucht bei der Düngebedarfsermittlung der nachgebauten Sommerung richtet sich zunächst nach der Art bzw. der Artenzusammensetzung bei Mischungen. Nach der Auffassung in Sachsen sind hierbei nur Reinsaaten von Leguminosen als Leguminosen anzusprechen (Tab. 2).

In vielen Betrieben kommen zur Erfüllung der Greeningvorgaben Zwischenfruchtmischungen zur Gründüngung zum Anbau, welche überwiegend nichtlegume, abfrierende Komponenten (z.B. Senf, Phacelia) enthalten. Frieren diese über Winter ab, ist nach DüV kein Mindestabschlag für die nachgebaute Sommerkultur vorgesehen. Ist dies in milden Wintern hingegen nicht der Fall, gelten die Vorgaben für nicht abgefrorene Zwischenfrüchte.

Für winterharte, nichtlegume Zwischenfrüchte (z.B. Grünroggen, Welsches Weidelgras) mit Nutzung sind keine Abschläge vorgesehen, da eine Abfuhr der Biomasse und der darin enthaltenen Nährstoffe von der Fläche erfolgt.

Tabelle 2: Rechtliche Vorgaben zur Anrechnung von Zwischenfrüchten bei der Bedarfsermittlung der nachgebauten Kultur

Nichtleguminosen		Leguminosen (Reinsaaten)	
nicht abgefroren	abgefroren	nicht abgefroren	abgefroren
Mindestabschlag nach DüV vom 26.05.2017, Anlage 4, Tabelle 7			
Einarbeitung: Herbst: 0 kg N/ha Frühjahr: 20 kg N/ha	0 kg N/ha	Einarbeitung Herbst: 10 kg N/ha Frühjahr: 40 kg N/ha	10 kg N/ha
Nutzung: 0 kg N/ha		Nutzung: 10 kg N/ha	

AgUmenda GmbH
Naumburger Straße 48
04229 Leipzig

Ihre Ansprechpartner:
Marc Büchner 01522 931 6577
Peter Müller 01525 424 9344
Markus Theiß 0162 583 3625
